

Satzung des Deutschen Fachverband für Psychodrama e.V.

Präambel

Der Deutsche Fachverband für Psychodrama wurde 1994 auf Initiative der Sektion Psychodrama im DAGG in enger Abstimmung mit dem Deutschen Arbeitskreis für Gruppendynamik und Gruppenpsychotherapie (DAGG) gegründet; zum 31.12.2011 wurde der DAGG aufgelöst.

Der DFP widmet sich insbesondere der Pflege des Verfahrens Psychodrama, der Fort- und Weiterbildung, der Berufspolitik und der Qualitätsentwicklung.

Die Mitgliederversammlung des DFP hat am 15. November 2008 die vorliegende Neufassung der Satzung beschlossen. Damit wird die Satzung modernisiert und gestrafft.

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Deutscher Fachverband für Psychodrama e. V.“ - (DFP)
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt (Main) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verband bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung und der soziokulturellen Entwicklung in der Gesellschaft durch die Verbreitung und Weiterentwicklung der Theorien, Konzepte, Methoden und Techniken, die J. L. Moreno entwickelt hat und die mit dem Verfahren Psychodrama verbunden sind. Er wirkt auf die Sicherung der Qualität in der Fort- und Weiterbildung und Anwendung in diesem Verfahren hin.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere widmet er sich folgenden Aufgaben:

- Förderung von Forschung, Lehre und Anwendung des Psychodramas als Psychotherapieverfahren im Gesundheitswesen
- Förderung von Forschung, Lehre und Anwendung des Psychodramas als Methode von Bildung, Beratung, Vorbeugung und Behandlung,
- Fortbildung durch die Organisation von Tagungen und Kongressen,
- Förderung der präventiven, pädagogischen, psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote und Versorgung durch qualifizierte Psychodramatikerinnen und Psychodramatiker
- Förderung der kulturellen Entwicklung durch die Anwendung und Verbreitung psychodramatischer Methoden durch qualifizierte Psychodramatikerinnen und Psychodramatiker

- Information der Öffentlichkeit über das Psychodrama und seinen Beitrag zur körperlichen, seelischen und sozialen Gesundheit und Gesundheitsvorsorge durch Publikationen und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit den deutschen Psychodrama-Weiterbildungsinstituten, die vom DFP anerkannt sind.

Der Fachverband (DFP) trägt gemeinsam mit den Psychodrama-Weiterbildungsinstituten die Verantwortung für den qualitativen Standard der Psychodrama-Weiterbildung, die von den von ihm anerkannten Psychodrama-Instituten durchgeführt wird. Der DFP arbeitet zusammen mit den Weiterbildungs-Instituten Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung aus; die Richtlinien für die pädagogischen, beratenden und therapeutischen Bereiche müssen sich am jeweils geltenden Berufsrecht orientieren.

Der DFP verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch das Abhalten von Versammlungen und Tagungen, durch die Zusammenarbeit mit anderen Psychotherapie- und Beratungsverbänden sowie durch die Förderung und Mitarbeit an einschlägiger wissenschaftlicher Publizistik.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der DFP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des DFP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFP.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann werden, wer ein Studium einer Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen hat.

Darüber hinaus gelten für ordentliche Mitglieder folgende Bedingungen:

Ordentliches Mitglied des DFP kann werden, wer eine Weiterbildung im Psychodrama entsprechend den vom DFP anerkannten Weiterbildungsrichtlinien abgeschlossen hat.

Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer an einem vom DFP anerkannten Weiterbildungsinstitut eine DGSv-zertifizierte Psychodrama-Supervisions- und Coachingweiterbildung absolviert hat, wenn diese von anerkannten Psychodramaweiterbildungsleiter_innen durchgeführt wurde.

Aufnahmeanträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in seiner nächsten Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** empfehlen, wenn die Bedingungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht vollständig erfüllt sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme sodann mit einfacher Mehrheit.

Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verband regelmäßig und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützt. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ist aber berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich entsprechend § 4 Abs. 6 in einer vom DFP anerkannten Weiterbildung befindet.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Annahme eines Antrages auf außerordentliche Mitgliedschaft empfehlen, wenn eine andere Weiterbildung als die in den Weiterbildungsrichtlinien aufgeführten Psychodrama-Weiterbildungsgänge an einem vom DFP anerkannten Weiterbildungsinstitut begonnen bzw. absolviert wurde.

Absolvent*innen von Psychodrama-Instituten, die keine DFP-Akkreditierung, aber eine Fep-to-Akkreditierung hatten, sollen auf Empfehlungen des Vorstands und von zwei DFP Mitgliedern durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder in den DFP e.V. aufgenommen werden können.

Korporative Mitglieder können alle jene Vereinigungen werden, die psychotherapeutische, soziale oder pädagogische Ziele verfolgen und bereit sind, psychodramatische Bestrebungen zu fördern. Es können solche Vereinigungen aufgenommen werden, deren Anerkennungsverfahren als Weiterbildungsinstitut im Verfahren Psychodrama bereits positiv abgeschlossen ist oder die keine Weiterbildung im Verfahren Psychodrama anbieten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung des Psychodramas erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch 3/4 (drei Viertel) Mehrheits-Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung (Austritt), Tod oder Auflösung der juristischen Person und Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres ist Voraussetzung einer wirksamen ordentlichen Kündigung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag zwei Jahre im Rückstand ist oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen mit dem Verband geschlossene Verträge oder bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit oder auf Wunsch des Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides gegen diesen Klage beim zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Wegen der bundesweiten Tätigkeit des Vereins und der Bedeutung der Mitgliedschaft für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder wird das Landgericht in Braunschweig zuständig sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung:

- Stimmrecht,
- Rederecht,
- Antragsrecht,
- aktives Wahlrecht.

Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des DFP gewählt werden (passives Wahlrecht).

Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht.

Die ordentlichen, außerordentlichen, korporativen und fördernden Mitglieder sind zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens des Fachverbandes, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Vertreter von korporativen Mitgliedern müssen in der Versammlung ihre Legitimation schriftlich nachweisen.

III. Organe und Verfahren

§ 7 Organe des DFP

Die Organe des DFP sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitgliederversammlung und Vorstand können Kommissionen einsetzen und auflösen. Diese haben dem Vorstand in angemessener Frist über ihre Tätigkeiten Rechenschaft abzugeben, spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Für die Kommissionen können Geschäftsordnungen erarbeitet werden, die von der MV beschlossen werden. Der DFP unterhält eine ständige Weiterbildungskommission (WBK). Die WBK ist eine gemischte Kommission, in der der Vorstand, die Weiterbildungsinstitute und persönliche Mitglieder vertreten sind.

§ 7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand (inkl Beisitzer) kann für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form der jeweils aktuellen und gesetzlich geltenden Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen (Geschäftssitzungen) sind als ordentliche Versammlungen jährlich einzuberufen und als außerordentliche dann, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Darüber hinaus ist der / die Vorsitzende verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn die anderen Mitglieder des Vorstandes oder fünf vom Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die im Fall einer außerordentlichen Versammlung mindestens drei Wochen betragen soll. Sie sind im Allgemeinen unbedingt beschlussfähig. Anträge einzelner Mitglieder auf Erweiterung der Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens

zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem oder der 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Die Mitglieder sind unverzüglich über die geänderte Tagesordnung zu informieren. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Information über Änderung der Tagesordnung können bei allen Mitgliedern durch e-Mail erfolgen. Hat ein Mitglied der Übersendung durch e-Mail widersprochen, verbleibt es für dieses Mitglied bei der Einberufung / Ergänzung der Tagesordnung auf dem Postweg.

Ansonsten kann die Tagesordnung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verändert werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- die Beitragsordnung und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Anerkennung der in Frage kommenden Weiterbildungen,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fachverbandes.

In Abständen von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung über Vorschlag und mit einfacher Mehrheit den neuen Vorstand.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse, soweit nach dem Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmdelegation ist ausgeschlossen. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird für jeden einzelnen Punkt durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Mitgliederversammlungen können auch online als Videokonferenz durchgeführt werden, zu denen man sich gegebenenfalls auch telefonisch einwählen kann.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, zwei bis vier Beisitzern / Beisitzerinnen und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der / die Schriftführerin / Schriftführer. Er vertritt den DFP gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein zeichnungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies wünscht. Unter mehreren Kandidaten und Kandidatinnen ist derjenige / diejenige gewählt, der / die die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl, so ist er / sie gewählt, wenn er / sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit oder bei Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Danach entscheidet das Los.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der drei Jahre, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand sorgt zwischen den Mitgliederversammlungen für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er wird zu diesem Zweck vom Vorsitzenden zu regelmäßigen Beratungen unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen. Der / die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder fünf andere Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Verbandes über die Ergebnisse der Beratungen.

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB oder auf Antrag von fünf Verbandsmitgliedern können Verbandsmitglieder an einer Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Der / die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt die ihm / ihr von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er / sie beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet die Tagesordnung der Sitzung nebst Beschlussvorlagen vor.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen teilzunehmen. Der / die Vorsitzende wird von seinem / ihrem Stellvertreter oder dem Schriftführer / der Schriftführerin im Fall einer Verhinderung vertreten.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand fasst – sofern nicht durch Gesetz oder Satzung abweichend geregelt – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen können auch online als Videokonferenz durchgeführt werden, zu denen man sich gegebenenfalls auch telefonisch einwählen kann.

§ 10 Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in diesem Protokoll schriftlich und mit Nennung des Abstimmungsergebnisses niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter als Versammlungsleiter(in) und dem Protokollführer / der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter

Von der Mitgliederversammlung wird der / die Datenschutzbeauftragte gewählt und von dem / der Vorsitzenden bestellt.

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner / ihren Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Der / die Datenschutzbeauftragte hat

- auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken,
- die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen,
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu schulen,
- automatisierte Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, vorab zu kontrollieren (Vorabkontrolle),
- jedermann auf Antrag die Angaben über Verfahren automatisierter Verarbeitungen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen,
- Beschwerden nachzugehen, wenn Betroffene (z.B. Beschäftigte oder Mitglieder des Verbandes) ihn / sie mit der Behauptung anrufen, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verband verletze sie in ihren Rechten.

Der / die Datenschutzbeauftragte ist dem / der Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Er / sie ist in der Ausübung seiner / ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 12 Schlichtungsausschuss

Bei Streitfällen über die Auslegung von Satzungsbestimmungen ist auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag (unter Angabe des Streitgegenstandes) von fünf vom Hundert der Mitglieder ein Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von fünf Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes, einem Vertreter aus dem Lager mit der entgegen gesetzten Meinung und einem von diesen beiden Mitgliedern gewählten ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied.

Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind für die Mitglieder verbindlich.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung ist gültig mit dem Tag, an welchem das zuständige Amtsgericht die Satzungsänderung eingetragen hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Deutschen Fachverbandes für Psychodrama (DFP) am 28.5.1994 in Gelnhausen festgestellt und beschlossen und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DFP am 26.11. 2004 in Montabaur geändert. Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2006 in Gelnhausen. Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2007 in Gelnhausen, eingetragen im Vereinsregister am 30.01.2008. Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2008 in Bonn-Roetgen. Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2008 in Bonn-Roetgen, eingetragen im Vereinsregister am 04.03.2009.

Letzte Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 in Ludwigshafen, eingetragen im Vereinsregister am 05.07.2010.

Letzte Änderung auf Anforderung des Finanzamtes Frankfurt zum Freistellungsbescheid 2011 bis 2013 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2015, in das Vereinsregister eingetragen am 09.07.2015.

Letzte Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2017 in Frankfurt am Main.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Soweit Altverträge bestehen und den Verband im Rahmen der alten Satzung binden, wird diesen auch nach Gültigkeit der neuen Satzung Bestandsschutz gewährt. Die Vertragspartner sollen sich bemühen, die Verträge der neuen Satzung soweit wie möglich anzupassen.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verband aufzulösen ist eine 4/5 (vier Fünftel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder diese andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt vor Auflösung des Vereins nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung.

Liquidatoren sind der / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, sofern nicht die letzte Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.